



Informationen zum Thema Schwangerschaft und Elternzeit während der Ausbildung

Mutterschutz

- Dem Mutterschutz liegt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) zugrunde. Hier finden sich arbeitsrechtliche Sonderregelungen für werdende und stillende Mütter, die als Auszubildende beschäftigt werden. Am 1. Januar 2018 sind einige Neuregelungen in Kraft getreten.
- Die Auszubildende sollte ihren/ihre ausbildenden Arzt/ausbildende Ärztin „baldmöglichst“ über die Schwangerschaft und den mutmaßlichen Entbindungstermin in Kenntnis setzen, damit er/sie die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes beachten kann.
- Der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin hat das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (früher: Gewerbeaufsichtsamt) von der Schwangerschaft zu unterrichten. Das Staatliche Amt für ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften nach dem Mutterschutzgesetz. Es sollte bei allen Fragen zu den Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes eingeschaltet werden (Adresse und regionale Bezeichnung s. Flyer des Hessischen Sozialministeriums „Mutterschutz in Arztpraxen“ unter www.laekh.de).
- Der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin hat außerdem die Pflicht, den Ausbildungsplatz auf die Eignung für eine Schwangere hin zu überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz zu veranlassen. Bei Fragen sollte er sich an das für ihn zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Umwelt wenden.
- Sofern bei Fortdauer der Beschäftigung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind besteht, kann ein/e Arzt/Ärztin (i. d. R. der/die behandelnde Frauenarzt/Frauenärztin), aber auch der Arbeitgeber aufgrund der Gefährdungsbeurteilung in seiner Verantwortung, ein individuelles Beschäftigungsverbot aussprechen.
- Für die letzten 6 Wochen der Schwangerschaft (errechneter Entbindungstermin) besteht ein generelles Beschäftigungsverbot (sog. Mutterschutzfristen). Die Schwangere hat aber die Möglichkeit, sich im Rahmen einer widerruflichen Erklärung zur Erbringung der Ausbildungsleistung bereit zu erklären.
- 8 Wochen nach der Entbindung, bzw. 12 Wochen nach der Entbindung bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder eines behinderten Kindes, besteht ebenfalls ein generelles Beschäftigungsverbot (sog. Mutterschutzfristen), das allerdings nicht zur Disposition steht. Die Schutzfristen nach der Entbindung verlängern sich um die Zeit, die eine Mutter vorzeitig entbunden hat. Diese Verlängerung tritt nicht nur bei einer Frühgeburt ein, sondern bei allen vorzeitigen Entbindungen.
- Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Die Höchstarbeitszeit beträgt 8,5 Std. täglich oder 90 Std. in der Doppelwoche (Minderjährige: 8 Std. täglich oder 80 Std. in der Doppelwoche).
- Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht ein Kündigungsverbot. Das bedeutet, der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin kann alleine nicht wirksam kündigen. Er/Sie muss die Genehmigung der Kündigung beim zuständigen Regierungspräsidium beantragen und kann erst kündigen, wenn die Genehmigung erteilt wurde. Ein Ausbildungsverhältnis kann ohnehin nur fristlos, d. h. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.



- Nach der Gebührenordnung des Landes Hessen kann für die Zulassung von Kündigungen im Rahmen des Mutterschutzes eine nicht unwesentliche Gebühr erhoben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem erforderlichen Ermittlungsbedarf.
- Das Kündigungsverbot tritt in Kraft, wenn dem ausbildenden Arzt/der ausbildenden Ärztin bei Zugang der Kündigung die Schwangerschaft bekannt ist oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.
- Für die Zeit des Mutterschutzes erhält die Schwangere Mutterschaftsgeld seitens der Krankenkasse. Der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin hat einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu leisten, wenn eine Differenz zur bisherigen Ausbildungsvergütung entsteht. Der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin hat einen Aufwendungsausgleichanspruch gem. § 1 Aufwendungsausgleichgesetz (Umlage U2-Verfahren).

Elternzeit

- Gesetzliche Grundlage ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Auch Auszubildende haben das Recht, im Anschluss an die Mutterschutzfristen Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn (d. h. regelmäßig eine Woche nach der Entbindung) dem ausbildenden Arzt/der ausbildenden Ärztin gegenüber schriftlich erklärt werden. Weiterhin muss verbindlich erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Die Erklärung muss ebenfalls schriftlich erfolgen. Die Inanspruchnahme der Elternzeit bedarf lediglich einer einseitigen Willenserklärung, d. h. der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin muss nicht zustimmen und seine/ihre Ablehnung wäre rechtlich unerheblich.
- Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Die Schutzfrist nach der Entbindung ist darin enthalten, ohne rechtlich als Elternzeit zu gelten.
- Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar.
- Die Erklärung ist, insbesondere hinsichtlich der beantragten Dauer, verbindlich. Eine Änderung kann nur mit Zustimmung des ausbildenden Arztes/der ausbildenden Ärztin erfolgen.
- Einer Verlängerung/Verkürzung der Elternzeit muss der Arbeitgeber grundsätzlich zustimmen.
- Während der Elternzeit besteht ein Kündigungsverbot, bezüglich des Antragsverfahrens beim Regierungspräsidium vgl. o. g. Ausführungen. Eine Kündigung kann erst wieder wirksam ausgesprochen werden, wenn die beantragte Elternzeit beendet ist.
- Während der Elternzeit erhält die Auszubildende Elterngeld (soweit die Voraussetzungen vorliegen), also i. d. R. keine Leistungen des Arbeitgebers. Nach dem Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/ Arzthelfer/innen besteht ein Anspruch auf Sonderzahlung.
- Während der Elternzeit besteht der Ausbildungsvertrag fort, lediglich die Hauptpflichten sind suspendiert. Der Ausbildungsvertrag, so wie er vor Inanspruchnahme der Elternzeit bestanden hat, soll geschützt werden. Spätestens nach Beendigung der Elternzeit leben die beiderseitigen Pflichten unverändert wieder auf. Der Schutzgedanke des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bezieht sich auf den Erhalt des Ausbildungsvertrages für die Zeit, in der die Frau die Pflichten daraus schwangerschaftsbedingt nicht erfüllen kann.



Fehlzeiten/Verlängerung

- Der Zeitraum von Beschäftigungsverboten gemäß MuSchG (Mutterschutzfristen) wird grundsätzlich auf die Ausbildungszeit angerechnet. Sie zählen nicht als Fehlzeiten. Schwangerschaftsbedingte Fehlzeiten außerhalb der Schutzfristen werden besonders bewertet. Eine Prüfungszulassung ist grundsätzlich möglich, wenn
 - das Ausbildungsziel erreicht wurde,
 - die Leistungen dies rechtfertigen (Stellungnahme von ausbildendem Arzt/ausbildender Ärztin und Berufsschule).
- Gemäß BEEG wird die Elternzeit nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. Somit ergibt sich eine automatische Verlängerung des Berufsausbildungsvertrages für den Zeitraum der Elternzeit, der in die Vertragslaufzeit fällt.
- Eine Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist möglich.

Urlaubsanspruch

- Bei der Berechnung des Jahresurlaubs zählen Mutterschutzfristen und Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten mit. Innerhalb der Mutterschutzfristen kann kein Urlaub genommen werden, jedoch während des Beschäftigungsverbots.
- Urlaub, der noch nicht angetreten wurde, kann nach dem Ende der Mutterschutzfristen oder der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr genommen werden.
- Während der Elternzeit kann der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin den Urlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den die Auszubildende Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel kürzen.

Teilzeit

- Nach Ende der Mutterschutzfristen oder der Elternzeit kann die Berufsausbildung in Teilzeit (mind. 30 Wochenstunden) fortgesetzt werden, wenn der/die ausbildende Arzt/Ärztin zustimmt. Ein gemeinsamer Antrag an die Landesärztekammer Hessen ist erforderlich.